






BMB - Präs/7 (Vertrags- und Vergaberecht sowie sonstige Rechtsangelegenheiten; Schul- und Heimbeihilfe)

  
Sachbearbeiter

  
+43 1 531 20-  
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl.

Geschäftszahl: 2026-0.293.497

## Bescheid

Über Ihr Informationsbegehren vom 30.03.2026 ergeht folgender

### Spruch

Ihr Informationsbegehren vom 30.03.2026 wird gemäß § 2 Informationsfreiheitsgesetz abgewiesen.

### Begründung

#### 1. Verfahrensgang

Am 06.02.2026 stellte der Informationsbegehrende folgenden Antrag gemäß dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) per Mail an das Bundesministerium für Bildung (BMB):

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit beantrage ich gemäß § 7ff Informationsfreiheitsgesetz (IFG) die Erteilung folgender Information:*

*Erbitte die Herausgabe einer Kopie (ggf. wegen Datenschutz geschwärzt) des signierten Schreibens des Bildungsministeriums vom 7. Juni 2017, GZ: BMB-204.417/0002-II/2017*

*Für den Fall einer Informationsverweigerung beantrage ich hiermit einen Bescheid gemäß § 11 IFG.*

*Mit freundlichen Grüßen*



Am 05.03.2026 antwortete das BMB mittels Mail und dem erfragten Akt bzw. dem begehrten Schreiben als Anhang:

*Sehr geehrter Herr [REDACTED]*

*anbei finden Sie das von Ihnen erfragte Schreiben des Bundesministerium für Bildung vom 7. Juni 2017 mit der GZ BMB-204.417/0002-II/2017.*

*Mit freundlichen Grüßen*

Am selben Tag antwortete der Informationsbegehrende:

*Guten Tag,*

*danke für die Teilbeantwortung durch die Übersendung der 2. Seite.*

*Bitte übersenden Sie mir der Vollständigkeit halber auch das zugehörige Anschreiben vom 7. Juni 2017 mit dem gegenständlichen GZ: BMB-204.417/0002-II/2017 mit der abgebildeten lesbaren elektronischen Signatur.*

*Mit freundlichen Grüßen*

[REDACTED]

Kurz darauf wurde folgender Antrag durch den Informationsbegehrenden gestellt:

*Guten Tag,*

*ergänzend möchte ich nachtragen, mir die elektronische Originalversion der beiden Seiten (z. B. als PDF) zu überstellen, inklusive der eingebetteten Signaturdaten mit damaligem Ausstellungsdatum.*

*Mit freundlichen Grüßen*

[REDACTED]

Am 27.03.2026 antwortete das BMB und hängte erneut das erfragte Dokument an:

*Sehr geehrter Herr [REDACTED]*

*vielen Dank für Ihr Schreiben an das Bürger/innenservice des Bundesministeriums für Bildung.*

*Zunächst möchten wir darauf hinweisen, dass das von Ihnen angeforderte Schreiben nur aus einer Seite besteht und nur in dieser Form im BMB auf liegt. Es handelt sich dabei um ein persönliches Schreiben, weshalb dieses auch keine Amtssignatur enthält.*

*Im Anhang übermitteln wir Ihnen das Dokument im PDF/A-Format.*

*Mit freundlichen Grüßen*

Am 30.03.2026 übermittelte der Informationsbegehrende folgenden und gegenständlichen Antrag:

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*vielen Dank für Ihre Nachricht. Ich nehme dazu wie folgt Stellung und halte mein Ersuchen auf Herausgabe des vollständigen Dokuments ausdrücklich aufrecht:*

*Ihre Angabe, das Schreiben vom 7.6.2017 bestünde lediglich aus einer Seite und verfüge über keine Amtssignatur, steht in klarem Widerspruch zu den Fakten und der geltenden Rechtslage:*

*Vollständigkeit & Kanzleiordnung: Auf der ersten Seite ist der Fertigungsvermerk „Wien, am 7. Juni 2017; Für die Bundesministerin: SektChef Dipl.-Ing. Mag. Dr. XXXXXXXX; Elektronisch gefertigt“ angeführt. Die Leugnung der Existenz dieser Seite ist faktisch unrichtig.*

*Verletzung der Aktenwahrheit & Metadaten-Analyse: Die von Ihnen übermittelte PDF-Datei weist laut Metadaten ein Erstellungsdatum aus dem Jahr 2026 auf. Es handelt sich somit nicht um das angeforderte Originaldokument aus 2017, sondern um eine nachträgliche Rekonstruktion. Die Übermittlung einer Nachbildung unter Vorspiegelung, es handle sich um das Original, stellt eine Verletzung der amtlichen Dokumentationspflicht und potenziell eine Verwaltungsübertretung dar.*

*Amtliche Information (§ 2 IFG): Ein im Dienstweg von einem Sektionschef an eine nachgeordnete Dienststelle (HTL-Ferlach) gerichtetes Schreiben ist eine amtliche Information gemäß § 2 IFG. Die Einstufung als „persönliches Schreiben“ ohne Amtssignatur ist rechtlich unhaltbar, da es mit Briefkopf des Bundesministeriums im Namen unseres Vorgesetzten gefertigt wurde und in der Mitteilungsmappe im Konferenzsaal mit der Zahl: 1/256/17/III/0 mit Einlagedatum zum 13.6.2017 auflag.*

*Proaktive Veröffentlichung (§ 4 IFG): Da derartige Weisungen von allgemeinem Interesse für die Transparenz der Verwaltung sind, unterliegen sie der proaktiven Veröffentlichungspflicht gemäß § 4 IFG. Eine Verweigerung widerspricht der gesetzlichen Transparenzoffensive.*

*Rechtliche Aufforderung:*

*Ich ersuche gemäß § 7 IFG um die unverzügliche Herausgabe des vollständigen Originaldokuments (beide Seiten) in der Fassung vom 07.06.2017 mit GZ: BMB-204.417/0002-II/2017.*

*Sollten Sie den Zugang zur ersten Seite weiterhin verweigern oder behaupten, diese existiere nicht, stelle ich hiermit ausdrücklich den Antrag auf Ausstellung eines schriftlichen Bescheides gemäß § 11 Abs. 1 IFG. Ein solcher Bescheid ist zwingend erforderlich, um die Angelegenheit – insbesondere im Hinblick auf die Diskrepanz zwischen Original und der 2026 erstellten Nachbildung – gerichtlich durch das Bundesverwaltungsgericht klären zu lassen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

Am 02.04.2026 antwortete das BMB per Mail:

Sehr geehrter [REDACTED],

*hiermit bestätigen wir den Eingang Ihrer Nachricht. Der gemäß § 11 Informationsfreiheitsgesetz beantragte Bescheid ergeht binnen der gesetzlich vorgesehenen Frist.*

*Mit freundlichen Grüßen  
IFG-Team*

Am 22.04.2026 antwortete der Informationsbegehrende:

*Sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für die Bestätigung vom 2. April 2026, dass der beantragte Bescheid gemäß § 11 IFG ergehen wird.  
Ich nehme die bisherige Beantwortung meiner Anfrage vom 6. Februar 2026 zur Kenntnis und widerspreche der darin enthaltenen Darstellung ausdrücklich:  
Das von Ihnen übersandte Schreiben vom 7. Juni 2017 (GZ BMB-204.417/0002-II/2017) besteht entgegen Ihrer Angabe nicht nur aus einer Seite. Es existiert eine erste Seite mit o.a. GZ und Datum mit den Vermerken "Für die Bundesministerin: SektChef Dipl.-Ing. Mag. Dr. Christian D." und „Elektronisch gefertigt“, die Sie in beiden vorgelegten Versionen nicht übermittelt haben.*

*Die zweite Seite wurde mir bisher in zwei unterschiedlichen Versionen übermittelt (siehe die PDFs vom 5. März 2026 und 27. März 2026 mit abweichendem Dateinamen und Metadaten und Datum).*

*Die vollständige zweiseitige Fassung des Schreibens (erste Seite mit „Elektronisch gefertigt“ + zweite Seite) wurde von der Organträgerin Direktorin Mag. [REDACTED] persönlich und gemeinsam als Beweismittel bei der Ermittlungsbehörde eingebracht.*

*Die Nichtvorlage der vollständigen, authentischen Fassung trotz deren Verwendung als Beweismittel durch eine Organträgerin erweckt den Anschein einer unvollständigen oder manipulativen Informationserteilung. Dies steht im Widerspruch zur Pflicht des Bildungsministeriums nach § 8 IFG, die Informationen vollständig, richtig und unverzüglich zu erteilen. Ich halte meinen Antrag auf Herausgabe der vollständigen, signierten und elektronisch gefertigten Originalversion beider Seiten (einschließlich Metadaten und Signaturdaten) aufrecht und beantrage erneut die sofortige Erlassung eines negativen Bescheids gemäß § 11 IFG, falls die vollständige Information nicht unverzüglich übermittelt wird. Für den Fall weiterer Untätigkeit behalte ich mir die Einbringung einer Säumnisbeschwerde beim zuständigen Verwaltungsgericht ausdrücklich vor.*

*Mit freundlichen Grüßen*

## **2. Feststellungen**

Der Informationsbegehrende beantragt die Übermittlung einer vollständigen, signierten und elektronisch gefertigten Originalversion eines Schreibens des BMB vom 07.06.2017 zur GZ: BMB-204.417/0002-II/2017.

Der Informationsbegehrende bemängelt, dass das BMB lediglich die zweite Seite des begehrten Schreibens übermittelte und die erste Seite, mit einer entsprechenden Signatur, fehle.

Das übermittelte Dokument ist das Original der Erledigung I, die an die HTL Ferlach adressiert wurde. Es handelt sich dabei um eine Vorlage für persönliche Schreiben der damaligen Sektionsleitung. Es enthält daher keine Fertigungsklausel „Für die Bundesministerin:“ sowie auch kein „Elektronisch gefertigt“ und hat es auch nie enthalten. Da diese Erledigung im ELAK erstellt und auch genehmigt wurde, ist es auch ohne tatsächlich vorhandene persönliche Unterschrift als Original zu werten.

Persönliche Schreiben werden ausgedruckt, von der genehmigenden Person händisch unterschrieben und abgefertigt. Gemäß Kanzleiweisung in diesem Akt erfolgte die Abfertigung via Postzustellung. Eine gescannte Kopie davon wurde aber im Akt nicht abgelegt. Wäre dies der Fall gewesen, wäre es dementsprechend aber auch nicht als Original zu werten gewesen.

Die Metadaten des Dokumentes wurden nicht verfälscht, es wurde auch keine Seite entfernt. Dies ist verifizierbar, indem man das Dokument bspw. mit dem Adobe Reader öffnet und dort die Dokumenteigenschaften anzeigt. Erstellungs- und Änderungsdatum bzw. auch Zeitpunkt sind ident: 08.06.2017, 08:49:05. Dies entspricht dem Datum bzw. dem Zeitpunkt, zudem die Abfertigung stattgefunden hat. Im Zuge der Abfertigung wird die Word-Erledigung automatisch zu PDF/a konvertiert. Auch das ist über die Dokumenteigenschaften und die dort unveränderbaren Metadaten ersichtlich.

## **3. Beweiswürdigung**

Der Verfahrensgang und die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG ist eine Information im Sinne dieses Bundesgesetzes jede amtlichen oder unternehmerischen Zwecken dienende Aufzeichnung im Wirkungsbereich eines Organs, im Tätigkeitsbereich einer Stiftung, eines Fonds oder einer Anstalt oder im Geschäftsbereich einer Unternehmung, unabhängig von der Form, in der sie vorhanden und verfügbar ist.

Wie festgestellt wurde, existiert das begehrte Schreiben nur in der bereits übermittelten Form als vorhandene und verfügbare Information im Wirkungsbereich des BMB.

Das Informationsbegehren war daher spruchgemäß abzuweisen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen 4 Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von 4 Wochen ab Zustellung des Bescheides beim Bundesministerium für Bildung einzubringen. Gemäß § 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat die Beschwerde Folgendes zu enthalten:


- die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides,
- die Bezeichnung der benannten Behörde,
- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingegangen ist.

Wien, 17. Mai 2026

Für den Bundesminister:

Mag. [REDACTED]

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Bildung
	Datum/Zeit	2026-05-18T11:06:57+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2097799830
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> . Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmb.gv.at/verifizierung">http://www.bmb.gv.at/verifizierung</a> .